

Frage 1

F. wurde am 27. April 2009 vom Bezirksgericht Zürich wegen gewerbsmässigen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätze à 80 Franken verurteilt. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre angesetzt.

Heute steht er wieder vor Gericht, weil gegen ihn Anklage wegen mehrfacher schwerer fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) und sexueller Nötigung (Art. 189 StGB) erhoben wurde. Es sind keine Strafmilderungsgründe gegeben. Gehen Sie davon aus, dass bezüglich aller Taten Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld vorliegen.

- 1) Von welchem Strafraumen muss das Gericht, das über die neuen Taten urteilt, ausgehen? Geben Sie die unterste und die oberste Grenze an (unabhängig von den später vorzunehmenden konkreten Strafzumessungsschritten). Welche Strafarten sind möglich?
- 2) Muss das Gericht, das über die neuen Taten urteilt, in seinem Entscheid in irgendeiner Art und Weise auf das Urteil vom 27. April 2009 eingehen? Falls ja, wie? (Begründen Sie die Antwort in jedem Fall unter Hinweis auf die anwendbaren StGB-Bestimmungen).
- 3) Gehen Sie davon aus, dass sich F. nur gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht hat und dass die Ursache der fahrlässigen schweren Körperverletzungen ein gewagtes Überholmanöver von F. war. Bei den verletzten Personen handelte es sich um die Ehefrau und die zwei Kinder des F. Die durch ihn hervorgerufenen Leiden seiner Frau und Kinder versetzen F. in einen dauerhaften Depressionszustand. Kann dies bei der Sanktionsfolgenbestimmung berücksichtigt werden und gegebenenfalls wie? (Begründen Sie die Antwort in jedem Fall unter Hinweis auf die anwendbaren StGB-Bestimmungen).

1)

	Punkte
Auszugehen ist vom schwereren Delikt I.c. ist dies die sexuelle Nötigung Art. 189 sieht vor: "Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre oder Geldstrafe" Es handelt sich um ein Verbrechen (Art. 10 Abs. 2)	2
Bestimmung des ordentlichen Strafraumens: Freiheitsstrafe von i.d.R. 6Mt. - 10 Jahre (Bezüglich der Freiheitsstrafe ist zu beachten, dass sie i.d.R. nicht weniger als 6 Monaten betragen darf (Art. 40).) Geldstrafe: 1 - 360 TS (Art. 34 Abs. 1) Gemeinnützige Arbeit: 4h - 720h (Im Strafbereich unter 6 Monaten Freiheitsstrafe oder bis zu 180 Tagessätzen kann mit Zustimmung des Täters gemeinnützige Arbeit angeordnet werden (Art. 37 Abs. 1).) Busse: nicht möglich	2.5
Strafschärfung aufgrund echter Konkurrenz Bestimmung des erweiterten Strafraumens: Vorgehen: Die Regel lautet: Erhöhung des ordentlichen Strafraumens der schwersten Tat um max. die Hälfte ihrer Höchststrafe (Asperationsprinzip)	2.5

Einschränkungen: - Aspiration nur bei gleichen Strafarten	
Subsumtion: Freiheitsstrafe: - Gemäss der obigen Regel max. 15 Jahre, jedoch: - Das Aspirationsprinzip muss für den Täter günstiger sein als das Kumulationsprinzip (i.c. 10 Jahre + 3 Jahre = 13 Jahre) - Die fahrlässige schwere Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) sieht eine Strafandrohung von «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» vor. -> FS i.d.R. 6Mt - 13 Jahre (Die Lösung von 14.5 Jahren wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung ist logischer und konsequenter (jedoch gerichtlich noch nicht klar entschieden). Diese Lösung konnte so nicht vorausgesetzt werden, da ein solcher Fall weder in der Vorlesung noch im Buch besprochen wurde. Deshalb wurde 13 Jahre als Lösung akzeptiert, 14.5 Jahre dafür mit einem Zusatzpunkt honoriert.) GS 1 - 360TS GA 4h - 720h -> Beachtung des gesetzlichen Höchstmasses der entsprechenden Straftat Busse nicht möglich Der Strafrahmen für F. bewegt sich somit in einem Rahmen von 1 Tagessatz Geldstrafe bzw. 4h Gemeinnützige Arbeit bis 13 Jahre Freiheitsstrafe.	4.5

Maximal: 11.5 Punkte

2)

	Punkte
Es handelt sich um einen Fall der Nichtbewährung (Art. 46 StGB) Das Zweitgericht (Art. 46 Abs. 3) muss daher prüfen, ob die bedingte Strafe zu widerrufen ist:	1.75
1. Widerrufsgrund Es muss eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegeben sein (Art. 46 Abs. 1). Subsumtion: Bei der fahrlässigen schweren Körperverletzung handelt es sich um ein Vergehen. Bei der sexuellen Nötigung um ein Verbrechen. Die Probezeit ist noch nicht abgelaufen, weshalb ein Widerrufsgrund vorliegt.	2
2. Folgen bei Vorliegen eines Widerrufgrundes Nicht jedes Vergehen oder Verbrechen während der Probezeit führt per se zu einem Widerruf. Dies hängt weiterhin davon ab, ob für F. eine günstige Prognose gestellt werden kann (Art. 46 Abs. 2) oder ob zu erwarten ist, dass F. noch weitere Straftaten begehen wird (Art. 46 Abs. 1). Subsumtion: Der Sachverhalt äussert sich dazu nicht näher.	1.5
Variante Verzicht Widerruf	2.5

Falls das Gericht auf den Widerruf verzichtet, kann es F. verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Weiterhin kann das Gericht für die Dauer der verlängerten Probezeit Bewährungshilfe anordnen oder Weisungen erteilen (Art. 46 Abs. 2).	
Variante Widerruf Das Gericht widerruft die bedingte Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinnvoller Anwendung von Art. 49 eine Gesamtstrafe zu bilden.	1

Maximal: 8.75 Punkte

3)

Strafbefreiung nach Art. 54 Eine Strafbefreiung nach Art. 54 ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:	0.75
a) Schwere der Betroffenheit Um die Schwere der Betroffenheit bejahen zu können, reicht nicht jeder beliebige Nachteil, den der Täter erleidet. Gefordert wird vielmehr eine schwere Betroffenheit des Täters, welche die Strafe zu kompensieren vermag. Depressionen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und als Krankheit zu qualifizieren sind, werden diesbezüglich als hinreichend betrachtet. Subsumtion: i.c. ist F. durch die Verletzungen der Familie schwer betroffen. Er erkrankt dadurch an einer anhaltenden Depression. Die Schwere der Betroffenheit kann bejaht werden.	2
b) Unmittelbare Folgen der Tat Unmittelbare Tatfolgen sind solche, die bereits bei der Ausführung des Delikts eingetreten oder mit dem tatbestandsmässigen Erfolg verbunden sind. Mittelbare Tatfolgen sind die mit dem Strafverfahren verbundenen Belastungen oder die Pflicht zum Ersatz des angerichteten Schadens. Subsumtion: Die Depression trat gemäss Sachverhalt unmittelbar nach dem Ereignis ein und ist somit direkt auf die Tat bzw. die Verletzung der Familienangehörigen zurückzuführen. Es handelt sich bei der Depression daher um eine unmittelbare Folge der Tat.	2
c) Betroffenheit wiegt Strafe auf (Unangemessenheit einer Strafe) Damit die Betroffenheit des Täters die Strafe aufwiegen kann, muss eine Situation vorliegen, in der eine Strafe als unangemessen erscheint. Dazu muss das Verhältnis der Schwere der Tat mit der erlittenen Einbusse verglichen bzw. gegeneinander abgewogen werden. Subsumtion: Im vorliegenden Fall muss die andauernde Depression F's infolge der Leiden der Familie gegen die auszufällende Strafe abgewogen werden. Da es sich da-	3

bei nicht um eine mathematisch exakte Gleichung handelt, kommt dem Richter erheblichen Ermessensspielraum zu.	
---	--

Fazit: Alle Voraussetzungen können bejaht werden. Vorliegend kann folglich eine Strafbefreiung nach Art. 54 bejaht werden, weil F. «sich selbst am meisten bestraft» und durch die andauernde Depression nachweislich gravierende Folgen erlitten hat.	
--	--

Maximal: 7.75 Punkte

Frage 1: Maximal 28 Punkte

Frage 2

Erläutern Sie die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft gemäss JStPO. Beschreiben sie die Zuständigkeit, das Verfahren, die Anfechtung und Überprüfung dieser Zwangsmassnahme.

	Punkte
<p><u>Voraussetzungen</u> Art. 3 JStPO: „Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, so sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anwendbar.“ (vgl. auch Hug/Schläfli, BAK, N 3 zu Art. 27 JStPO)</p> <p>Art. 3 JStPO i.V.m. Art. 221 StPO</p> <ul style="list-style-type: none">- die beschuldigte Person ist dringend eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig und- es ist ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:<ul style="list-style-type: none">o lit a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;o lit b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; odero lit c. durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. <p>Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen.</p> <p>Untersuchungshaft nur als ultima ratio, Art. 27 Abs. 1: „Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden nur in Ausnahmefällen und erst nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten von Ersatzmassnahmen angeordnet.“</p>	2.75
<p><u>Zuständigkeit</u> Örtliche (Art. 10 JStPO):</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Verbrechen und Vergehen<ul style="list-style-type: none">• Abs. 1: Primär → gewöhnlicher Aufenthalt der beschuldigten Person bei Eröffnung des Verfahrens• Abs. 2: Subsidiär, falls kein gewöhnlicher Aufenthalt in CH<ul style="list-style-type: none">bei Inlandtat: Begehungsortbei Auslandtat:<ul style="list-style-type: none">o Schweizer: Heimatorto Ausländer: Anhaltungsort- Bei Übertretung (Abs. 3): grundsätzlich Begehungsort, bei Anordnung von Schutzmassnahmen: Aufenthaltsort <p>Sachliche (26 Abs. 1 Bst. b JStPO): Untersuchungsbehörde = Jugendrichter gemäss 6 Abs. 2 Bst. a JStPO = Jugendanwalt gemäss 6 Abs. 2 Bst. b JStPO</p>	1.5

<p><u>Verfahren</u></p> <p>Wird ein Jugendlicher von der Polizei vorläufig festgenommen, so muss der Jugendliche, wenn die Abklärungen der Polizei ergeben, dass der Tatverdacht und die Haftgründe vorliegen, spätestens innert 24 Std. der Untersuchungsbehörde zugeführt werden (219 Abs. 3 und 4 StPO i.V.m. 3 JStPO).</p> <p>Die Untersuchungsbehörde muss den ihr zugeführten Jugendlichen so bald wie möglich befragen und ihm Gelegenheit geben, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern (Art. 224 Abs. 1 StPO i.V.m. 3 JStPO). Bestätigt sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so kann die Untersuchungsbehörde UH anordnen (Art. 224 Abs. 2 StPO i.V.m. 26 Abs. 1 Bst. b JStPO).</p> <p>Die Untersuchungsbehörde kann die Untersuchungshaft also maximal für sieben Tage anordnen. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Subsidiarität).</p> <p>Erachtet die Untersuchungsbehörde eine UH von mehr als sieben Tage für nötig, so muss sie spätestens am siebten Tag dem Zwangsmassnahmengericht ein Verlängerungsgesuch stellen (Art. 27 Abs. 2 JStPO).</p> <p>Das Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht richtet sich nach Art. 225 und 226 StPO.</p> <p>Das Zwangsmassnahmengericht setzt nach Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft unverzüglich grundsätzlich eine nicht öffentliche Verhandlung mit der die Haftverlängerung beantragenden Behörde, dem beschuldigten Jugendlichen und dessen Verteidigung an bzw. führt ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durch (Art. 225 Abs. 1 und 5 StPO).</p> <p>Das Zwangsmassnahmengericht erhebt die sofort verfügbaren Beweise, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften (225 Abs. 3 StPO).</p> <p>Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach Eingang des Gesuchs. Der Entscheid wird der Untersuchungsbehörde, dem Jugendlichen und seinem Verteidiger mündlich oder, falls sie abwesend sind, schriftlich eröffnet (Art. 226 Abs. 2 JStPO).</p> <p>Art. 27 Abs. 3: „Das Zwangsmassnahmengericht kann die Untersuchungshaft mehrmals verlängern, jedoch jeweils um höchstens einen Monat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 227 StPO.“</p>	4
<p><u>Anfechtung</u></p> <p>Art. 27 Abs. 5 JStPO: „Die Anfechtbarkeit der Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts richtet sich nach Artikel 222 StPO.“</p> <p>Dies gilt auch für Beschwerden gegen die Anordnung der UH durch die Untersuchungsbehörde (Hug/Schläfli, BAK, N 8 zu Art. 27 JStPO, d.h. nicht nur dann, wenn die Sache dem Zwangsmassnahmengericht weitergeleitet wurde)</p> <p>→ Art. 39 Abs. 2 lit. d: Die Beschwerde ist zulässig gegen die Anordnung der Untersuchungshaft.</p> <p>Art. 222 StPO: „Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.“</p>	2

<p>-> es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde (Art. 27 Abs. 5 i.v.m. Art. 39 Abs. 2 lit. d, Art. 222)</p> <p>Voraussetzungen der Beschwerde i.S.v. JStPO Art. 39 Abs. 2 Bst. d. i.V.m. StPO 393:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdeinstanz = Zwangsmassnahmengericht i.S.v. Art. 39 Abs. 3 JStPO - Beschwerdeobjekt = Anordnung der Untersuchungshaft (39 Abs. 2 Bst. d JStPO) - Beschwerdegründe = 39 Abs. 1 i.V.m. 393 Abs. 2 StPO - Beschwerdelegitimation = 38 Abs. 1 und Abs. 3 JStPO i.V.m. 382 Abs. 1 StPO - Beschwerdefrist = 3 JStPO i.V.m. 396 StPO, 10 Tage - Form = 3 JStPO i.V.m. 396 StPO, schriftlich und begründet 	
<p><u>Überprüfung</u></p> <p>Der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung können gemäss Art. 27 Abs. 4 bei der Behörde, welche die Haft angeordnet hat, jederzeit die Entlassung beantragen.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach Artikel 228 StPO. Dies führt regelmässig zu einer erneuten Überprüfung der UH durch die UB (Art. 228 Abs. 2 Satz 1 StPO).</p> <p>Entspricht die Untersuchungsbehörde dem Haftentlassungsgesuch nicht, so wird es dem Zwangsmassnahmengericht weitergeleitet und von diesem innert fünf Tagen noch einmal überprüft (Art. 228 Abs. 2 Satz 2, 228 Abs. 4 StPO).</p> <p>Gemäss Art. 27 Abs. 3 darf die UH nicht für länger als einen Monat angeordnet werden. Nach Ablauf eines Monats muss die Untersuchungsbehörde ein neues Gesuch um Anordnung der UH stellen (227 Abs. 1 StPO). Dies führt regelmässig zu deren Überprüfung. Verlängert werden kann die UH mehrmals. Soll die UH also länger als einen Monat dauern, so erfolgt jeweils eine periodische Überprüfung der Anordnung.</p> <p>Fazit: Folglich ist innerhalb des ersten Monats eine Überprüfung der UH nur mittels Haftentlassungsgesuch möglich. Nach Ablauf des ersten Monats wird eine Überprüfung der Anordnung regelmässig mit dem Entscheid über die Verlängerung der UH vorgenommen.</p>	3

Frage 2: Maximal 13.25 Punkte